

Stadt Zug Grosser Gemeinderat

Nr. 2469.1

# Grosser Gemeinderat, Vorlage

Neues Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» für die Betreuung in Kindertagesstätten; Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 29. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

# 1. Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2469 vom 19. Dezember 2017.

# 2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Sechser-Besetzung und in Anwesenheit von Helen Amberg, Beraterin bei der Firma Interface. Ein Mitglied war aufgrund von militärischen Verpflichtungen entschuldigt. Von der Verwaltung anwesend waren Stadträtin Vroni Straub, Vorsteherin Bildungsdepartement, Andrea Früh, Fachstellenleiterin Betreuung, Stadtrat Karl Kobelt, Vorsteher Finanzdepartement sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär. Auf die Vorlage wird eingetreten.

# 3. Erläuterungen der Vorlage

Die zuständige Stadträtin und die Fachstellenleiterin Betreuung erläutern und kommentieren den Anwesenden die neue Vorlage.

Es werden folgende wesentliche Punkte der Vorlage hervorgehoben:

- Das heutige System soll von einer sogenannten Objektfinanzierung (Kitas) zu einer Subjektfinanzierung (Eltern/Kinder) umgestellt werden
- Man erhofft sich aufgrund von Erfahrungen in anderen Gemeinden mehr Wettbewerb, mehr Freiheit der Nachfragen, mehr "Gerechtigkeit" und Gleichheit mit dem neu einzuführenden System der Betreuungsgutscheine
- Insbesondere um der Gerechtigkeit willen, soll von der bewährten Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung umgestellt werden
- Der Regierungsrat empfahl vor dem Hintergrund einer Beschwerde einer Kita bereits zu einem früheren Moment diese Umstellung: Anderseits müsst man in Zukunft für die einzelnen Objekte submissionieren, was für alle Beteiligten ein neuer grosser Aufwand wäre.

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 1 von 10

Gemäss Angaben der Vorsteherin des Bildungsdepartementes setzte sich der Stadtrat in den letzten Monaten intensiv mit diesem Projekt auseinander, vor allem auch mit der Ausgestaltung der Parameter. Die nun vorliegende Variante erachtet der Stadtrat als jene, die gut zur Bevölkerungsstruktur der Stadt Zug passt, auch wenn die Verwaltung im Sinne einer Weiterentwicklung angepasst, bzw. in diesem Bereich mit Kostenfolgen professionalisiert werden muss.

Die Fachstellenleiterin Betreuung und die Vertreterin des externen Beratungsunternehmens "Interface", gehen anhand einer Präsentation auf die Arbeit ein, die zu dieser Vorlage geführt haben.

Es wurde aktiv versucht Vergleiche herzustellen zwischen der aktuellen Situation und dem Gutscheinmodell: Da ein so radikaler Systemwechsel vollzogen werden soll, ist es jedoch ausserordentlich schwierig, aussagekräftige Vergleiche herzustellen. Der Stadtrat kann dazu aber folgende Aussagen machen:

- Für einige Eltern werden sich die Subventionen reduzieren (Eltern mit einem Säugling)
- Wegen der Vermögensobergrenze von CHF 500'000.00 werden vermögende Familien weniger profitieren (siehe dazu Änderungsantrag der GPK)
- Grundsätzlich werden mehr Familien durch den Systemwechsel begünstigt
- Familien der unteren Einkommensklassen werden in etwa gleichgestellt, bzw. tendenziell besser gestellt
- Eltern werden mehr Auswahlmöglichkeiten haben, d.h. sie können unter allen Kitas, welche die Anerkennungskriterien erfüllen, wählen. Dies in der Stadt Zug, aber auch im Kanton Zug. Die Stadt Zug wird ein Hilfsmittel erarbeiten, welches die Eltern bei der Wahl unterstützen soll
- Für Eltern, welche schlechter gestellt werden, soll eine Übergangslösung erarbeitet werden
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen: Erfahrungsgemäss wird es einen Ausbau geben, dadurch werden Wartelisten reduziert
- Für die Kitas entfällt wegen der Zentralisierung dieser Aufgabe bei der Stadt Zug zukünftig die Berechnung der Subventionen ganz.

Sicher ist auch, dass bei einer Umsetzung der beantragten Systemumstellung einige Herausausforderungen auf das Bildungsdepartement zukommen, wie z.B.:

- Kommunikation des Systemwechsels,
- Erarbeitung von neuen Unterlagen/Formularen,
- die erstmalige Bearbeitung von allen Gesuchen,
- die Berechnung und Auszahlung der Gutscheine sowie das Monitoring, etc.

Ein Teil der neuen Arbeiten kann mit bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Aktuell muss aber davon ausgegangen werden, dass mit dem Systemwechsel für den administrativen Aufwand ein zusätzliches 50%-Pensum geschaffen werden muss. Dafür wurde unter anderem ein Betrag von CHF 100'000.00 eingesetzt (Seite 15, Ziff 2.6. Finanzielle Auswirkungen).

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 2 von 10

# 4. Beratung

# 4.1 Allgemeine Fragerunde

Zu Beginn der Beratung werden folgende allgemeine Fragen gestellt und beantwortet, die vier Fragen und deren Antworten sind hier der Vollständigkeit halber und besserem Verständnis transparent festgehalten:

**Frage 1:** Zur Vermögensobergrenze; Sind Hypotheken und Wohneigentum auch eingerechnet? **Antwort**: Es gilt das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen, dort sind Hypotheken miteinbezogen. Zusätzliche Auswertungen zur Obergrenze ergaben, dass es relativ wenig Betroffene sind (12 Kinder kämen nicht mehr in den Genuss eines Gutscheins), wenn man die Obergrenze von max. CHF 800'000.00 auf CHF 400'000.00 reduzieren würde.

Frage 2: Umgang mit Eigenmietwert?

Antwort: Aus jeder Steuererklärung geht hervor, was steuerrechtlich das "Vermögen" ist.

Frage 3: Ein Elternpaar, nur eine Person ist erwerbstätig und kommt nicht an diese Obergrenze heran, kann das Kind trotzdem in die Kita bringen und bekommt Gutscheine. Es ist gar keine Motivation da, dass beide Elternteile arbeiten, bzw. der eine Elternteil zum Kind schaut; Aus familiären Aspekten ist dies negativ zu werten.

Antwort: Das trifft zwar zu, es wird jedoch dazu eine neue Studie zitiert, welche nächstens publiziert wird - wonach die Lösung Kita für Eltern die letzte aller Lösungen ist (ausser wenn soziale Aspekte vorliegen). Zuerst wird immer nach privaten Möglichkeiten für die Betreuung gesucht. Für solche Einzelfälle wurde wegen dem grossen Aufwand bewusst keine Systematik erarbeitet. Es wird zudem auf eine interne Umfrage verwiesen, wonach es eindeutig nicht zutrifft, dass Frauen ihre Kinder lieber in die Kita geben als selber betreuen.

Frage 4: Ziel soll sein, ein möglichst einfaches System zu schaffen ohne jedoch die Verwaltung aufzublähen. Wie viele Stellen sind für diesen Kita-Bereich gesprochen bzw. vorgesehen?

Antwort: Man geht aktuell von 20 - 30 Stellenprozenten für Leistungsvereinbarungen, Stichproben, Berechnungen, Auszahlungen, usw. aus. Die Umstellung auf das Gutschein-System erfordert ein 70% Pensum, 20% könnten intern verlagert werden, 50% müssten neu geschaffen werden. Denkbar ist, dass in einem oder zwei Jahren nach der Umstellung wieder reduziert werden kann, wenn z.B. die Bezugsabklärungen und Berechnungen aufgrund einer gewissen Routine zeitlich reduziert werden.

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 3 von 10

## 4.2 Anmerkungen zur Vorlage des Stadtrates

# Seite 6 und 7: Ausgestaltung des Gutscheinsystems im Einzelnen

Betreffend Simulation des verfügbaren Einkommens - und wie das verfügbare Einkommen berechnet wird - wird auf den Bericht und Antrag des Stadtrates verwiesen, insbesondere auf diese Grafik in der Vorlage:



Die Diskussion zeigt, dass die Begrifflichkeiten in der Vorlage nicht stringent verwendet wurden, was zu Unklarheiten führte.

Das Bildungsdepartement hat zuhanden dieses GPK Berichtes folgende zwei Nachträge schriftlich eingereicht:

## **Erster Nachtrag:**

An zwei Stellen ist vom steuerbaren Einkommen die Rede, obwohl es sich dabei um das massgebende Einkommen handelt. Dies betrifft folgende Textstellen:

- Seite 1, 2. Abschnitt, 1. Satz: Im erarbeiteten Gutscheinmodell liegt die Einkommensobergrenze für anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bei einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000.00.
- **Seite 5, zweitletzte Aufzählung:** Selbstbehalt: Im neuen Modell wurde die Untergrenze, bis zu welcher der maximale Betreuungsgutschein von CHF 108.00 entrichtet wird, auf CHF 18'000.00 massgebendes Einkommen festgelegt.

Auch ging die Diskussion davon aus, dass für die Berechnung Positionen aus der Steuererklärung herangezogen werden. Zu diesen Positionen wurden Fragen nach deren Interpretation aufgeworfen.

Das Bildungsdepartement hat zuhanden dieses GPK Berichtes folgenden Nachtrag schriftlich eingereicht:

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 4 von 10

# **Zweiter Nachtrag:**

- Nicht die Angaben in der Steuererklärung, sondern die Daten aus der definitiven Veranlagung dienen als Grundlage zur Berechnung des massgebenden Einkommens.

# Seite 6, Ziff. 2.2: Ausgestaltung des Gutscheinsystems im Einzelnen

**Frage**: Wie konnte es sein, dass für die Betreuung der Säuglinge zu viel ausbezahlt wurde? **Antwort**: Die Verordnung gibt vor, dass ein Säugling mit dem Faktor 1.5 gewichtet wird. Die Kitas nehmen bei der Festlegung der Tarife für Kleinkinder (über 18 Monate) und Säuglinge (unter 18 Monate) eine Mischrechnung vor. Zudem subventioniert die Stadt Zug die Säuglingsplätze aktuell mit einem Faktor 1.5.

Ein Vergleich der Kita-Tarife hat gezeigt, dass für die Selbstzahler der Säuglingstarif höher liegt als für einen regulären Platz (für Kinder über 18 Monate), jedoch dieser bei allen Kitas unter dem Faktor 1.5 liegt. Das heisst, die Stadt Zug bezahlt beim geltenden Modell mehr für einen Säuglingsplatz als Selbstzahler.

Ein Kommissionsmitglied stellt fest, dass ein effektiver Vorteil des Gutscheinsystems darin besteht, dass alles an einer zentralen Stelle zusammenläuft. Durch diese Zentralisierung kann auch eine substantielle Fehlerquote vermieden werden. Den Spezialisierungsgrad, den die Stadt Zug stellen kann, konnten die Kitas nicht stellen.

# Seite 11, Ziff. 2.3.3: Aufgaben der Stadt Zug

Der Gutscheinrechner wird als gutes Instrument angesehen und anhand von Beispielen als ein professionelles Tool erkannt.

Seite 15, Ziff. 2.6: Personelle und finanzielle Auswirkungen

Subventionsbeitrag	CHF 3'653'728.00
Weitere Auslagen für Sachbearbeitungsstelle und Qualitätsmassnahmen	CHF 100'000.00
Total	CHF 3'753'728.00

Ein Mitglied betont, dass über einen Systemwechsel mit Reglementsänderungen befunden wird. Schwergewichtig wird die anschliessende Beratung darüber geführt, und weniger über die entstehenden Kosten, da auch kein Kreditbegehren vorliegt und es sich bei der vorliegenden Berechnung lediglich um eine Annahme handelt.

Ein Mitglied vermutet, dass der Systemwechsel (insbesondere "Weitere Auslagen für Sachbearbeitungsstelle und Qualitätsmassnahme") in Tat und Wahrheit mehr kosten wird, was die Zukunft dann aber weisen wird und beobachtet werden muss.

Die Stadträtin hält dazu fest, dass die vorliegende Prognose von den verschiedensten Annahmen ausgeht. Wie das in zwei, drei Jahren genau aussieht - darum kann man die Planzahlenfragen schlecht beantworten - wird sich zeigen. Mit Blick auf umliegende Gemeinden ist es so, dass man tendenziell weniger Mittel braucht, weil die Eltern selber aktiv werden müssen (Holschuld). Die Finanzierung wird Jahr für Jahr über das Budget abgewickelt.

# Seite 16: Kurzkommentar zu den einzelnen Bestimmungen § 6 Anerkennung

Mit Blick auf die Einschulung wird es als Vorteil angesehen, wenn deutsch im Krippenalltag gesprochen wird (es muss jedoch nicht ausschliesslich deutsch gesprochen werden).

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 5 von 10

# Seite 16: Kurzkommentar zu den einzelnen Bestimmungen § 7 Betreuungsgutscheine

Es ist möglich, dass eine Kita weniger als die CHF 128.00 pro Kind und Tag verlangt. Diese Voll-kosten werden von der Stadt Zug errechnet. Ein Mitglied weist auf eine neue Verordnung des Kantons Zug hin, welche der Kanton Zug per 1. Januar 2018 erlassen hat, wonach der Betreuungsschlüssel für altersgemischte Gruppen (von Säugling bis ins Kindergartenalter) geändert wird (1:5 auf 1:4). In Cham hat das offenbar zu einer massiven Personalerhöhung geführt, was sehr kostentreibend ist und auch der Stadt Zug droht.

Der Stadtrat hat Kenntnis von dieser Verordnung, die Bestimmungen dieser Verordnung sind jedoch nicht in diese Vorlage eingeflossen.

Es wird die Frage aufgeworfen, falls die Prognose von Cham durchschlägt und für die Bemessung des Gutscheinwertes die Vollkosten von CHF 128.00 erhöht werden müssten, ob das dann Sache des Stadtrates wäre?

Diese Aussage wird vom Stadtrat mit dem Hinweis bejaht, dass im Falle einer Veränderung der Parameter der Stadtrat reagieren könnte, sowie die flankierenden Qualitätsmassnahmen überprüft würden.

Wenn der Kanton Zug neue Vorschriften erlässt, dann müsste die Stadt Zug nachziehen. Das wäre für beide Systeme auf jeden Fall budgetwirksam.

# Seite 16: Kurzkommentar zu den einzelnen Bestimmungen § 8a Massgebendes Einkommen

Es wird festgestellt, dass die Obergrenze des steuerbaren Vermögens definiert ist, jedoch die Höhe des Einkommens nicht. Das Vermögen reagiert jedoch weniger stark wie das Einkommen. Beim Einkommen braucht es den Handlungsspielraum.

Die Einkommensverteilung der Zuger Familien mit Kindern von 0 bis 4 Jahren wurde für die heutige Sitzung aufbereitet und wird dem GPK-Bericht beigelegt.

Der Eindruck, wonach nur die unteren und oberen Einkommensklassen viele Kinder haben, rührt daher, dass dies eine viel grössere Kategorie ist (bei den Einkommensklassen bis CHF 18'000.00 gibt es sehr viele Eltern mit einem Einkommen von CHF 0.00. Es gibt aber auch viele Eltern mit einem Einkommen über CHF 200'000.00).

# 4.3 Beschlussfassung der Reglementsänderung

# § 6

# Anerkennung

Abs. 2, Ziff. b: Anmerkung; Die Mitwirkungspflichten werden z.B. verletzt, wenn keine korrekten Angaben über die Anzahl der betreuten Kinder und/oder der Betreuungsumfang gemacht werden.

#### § 7

# Betreuungsgutscheine

d) die Erziehungsberechtigten verfügen über ein massgebendes Einkommen, das unterhalb des vom **Stadtrat** gestützt auf § 8 festgelegten Maximalbetrags liegt

Abs. 2, Ziff. d: Ein Antrag wonach der GGR den Maximalbetrag festlegt und nicht der Stadtrat wird mit 2:4 Stimmen abgelehnt.

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 6 von 10

Begründung: Man ist mehrheitlich der Meinung, dass dies klar in die Kompetenz des Stadtrates gehört und nicht vom GGR festgelegt werden soll.

e) die Erziehungsberechtigten verfügen über ein steuerbares Vermögen von höchstens CHF 500'000.00

Abs. 2, Ziff. e: Der Antrag wonach das steuerbare Einkommen auf <u>CHF 800'000.00</u> (statt CHF 500'000.00) festgesetzt werden soll, wird mit 3:3 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten gutgeheissen.

Begründung: Die Grundsatzfrage ist, will man den Systemwechsel oder nicht. Die Höhe des Beitrags spielt eine untergeordnete Rolle. Es werden von der Erhöhung auch nicht viele Fälle betroffen sein. Was der Systemwechsel auf der finanziellen Seite bedeutet, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, man soll jedoch eher grosszügig fahren. Grundsätzlich ist es einfacher, ein System zurückzufahren als auszubauen.

**Rückkommensantrag:** Die Einkommensverhältnisse werden offenbar jedes Jahr neu beurteilt und die Betreuungsgutscheine somit jedes Jahr neu berechnet; Das sollte so festgehalten werden. Wo und was das richtige Gefäss dafür ist, darüber soll der städtische Rechtsdienst eine Empfehlung abgeben. *Diese Beilage wird dem GPK-Bericht beigelegt.* 

Diesem Rückkommensantrag wird einstimmig 6:0 zugestimmt.

#### § 8a

# Massgebendes Einkommen

d) zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens zwischen CHF 100'000.00 und CHF 500'000.00

Zu Ziff. 1 Abs. d: Analog § 7 wird diskussionslos die Obergrenze des steuerbaren Vermögens auf CHF 800'000.00 festgelegt.

Anmerkung zu Ziff. 2: Dasselbe gilt, wenn die oder der Erziehungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren mit einer nicht erziehungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt. In welchen Konstellationen sich "ein gemeinsamer Haushalt" verstehen, dazu hat der städtische Rechtsdienst eine Definition nachgereicht, welche dem GPK-Bericht (Beilage 7) beigelegt ist. Die Formulierung wurde mit der GPK nachträglich nicht mehr besprochen. Ein allfälliger Antrag dazu kann an der GGR-Sitzung vom 27. Februar 2018 gestellt werden.

# § 8b

# Änderung der Verhältnisse

<sup>2</sup> Verändern sich die der aktuellen Steuerveranlagung zu Grunde liegenden Einkommensoder Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als +/- 25%, werden die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen neu berechnet. Die Erziehungsberechtigten melden derartige Veränderungen innert Monatsfrist.

Anmerkung zu Ziff. 2: Die Spannweite von +/-25% wird als gross erachtet. Es wird geantwortet, dass es sich um einen Erfahrungswert aus Luzern handle.

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 7 von 10

#### § 8c

# **Drittauszahlung und Leistungsausschluss**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können mit der Betreuungseinrichtung vereinbaren, dass die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen der Betreuungseinrichtung direkt ausbezahlt werden.

Anmerkung zu § 8c Ziff. 1: Diese Reglung wird als sehr elternfreundlich beurteilt.

#### § 8d

Keine Bemerkungen

#### ξ9

## Förder- und Investitionsbeiträge an anerkannte Einrichtungen

<sup>3</sup> Der Gesamtbetrag der zu vergebenden Förderbeiträge richtet sich nach den mit dem Budget bewilligten finanziellen Mitteln. Die Bewilligung der Investitionsbeiträge richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Zug.

Anmerkung zu Ziff. 3: Gemeint ist das jährliche städtische Budget.

#### § 9a

### Angebotssteuerung und Qualitätsentwicklung

Abs. 4, (neu): Die Trägerschaften der Kindertagesstätten sind verpflichtet, die vom Verband, kibesuisse, Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Fachpersonal in Kindertagesstätten zu implementieren.

Ein Mitglied stellt diesen Antrag im Wortlaut, diesem wird nach einer Diskussion mit 5:1 Stimmen zugestimmt.

Als positive Aspekte werden vorgebracht: Mitarbeitendenbindung, Qualitätssicherung. Negative Aspekte: Gewerkschaftliches Anliegen, freier Markt wird eingeschränkt, die Qualität der Kitas schlägt sich in der Nachfrage nieder, dieses Anliegen gehört in die Verordnung.

## § 24a

# Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....

<sup>3</sup> Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 1 werden längstens während eines Jahres seit Inkrafttreten der vorliegenden Rechtsänderung ausgerichtet.

Ein Mitglied tritt für eine längere Übergangsfrist ein, damit die Eltern nicht übermässig von dieser Umstellung betroffen sind und weil man die aktuelle Situation nicht genau abschätzen kann, anlog Luzern mindestens 20 Monate.

Zu Abs. 3: Dem nachfolgenden Antrag, die Zusatzleistungen während längstens **zwei Jahren** auszurichten wird mit 4:2 Stimmen zugestimmt. Als Begründung wird erwähnt, dass der Systemwechsel so besser abgefedert und Härtefälle vermieden werden können.

Abschluss: Mit diesen Beschluss ist die Beratung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) abgeschlossen. Dem GGR wird zur Beratung eine Synopse zur Verfügung gestellt.

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 8 von 10

# **Finanzierung**

Im Vorfeld zur GPK-Sitzung hat der Präsident in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement eine strukturierte Vorbereitungssitzung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden zuhanden der Kommission weitere zusätzliche Unterlagen erstellt, welche diesem Bericht teilweise als Beilage hinzugefügt werden. An der Sitzung nimmt er darum Bezug auf das Berechnungstool von Interface, mit welchem mit verschiedenen Parametern ganz unterschiedliche Ergebnisse errechnet und veranschaulicht wurden und für die Diskussion aufbereitet werden können.

Die Parameter, für welche sich der Stadtrat entschieden hat, führen zu den mutmasslichen zukünftigen Kosten von CHF 3'753'725.00. Dieser Betrag steht, das sei hier kurz erwähnt, im Gegensatz zum heutigen Budget 2018 von CHF 3'300'000.00 für die Kitas, dies ergäbe eine Differenz von CHF 453'725.00. Die Einführung der Gutscheine ist auf den 1. Januar 2019 geplant und die benötigten Beträge werden dann bei Zustimmung zur Vorlage im Budget 2019 berücksichtigt.

Die Berechnungen des Tools von Interface sind zwar genau, aber sie beruhen auf vielen Annahmen. Beispiel: Die Hauptannahme ist eine durchschnittliche Betreuung von 3 Tagen. Wenn die Berechnung der angenommenen durchschnittlichen Betreuungstage von 3 auf 4 Tage ausgedehnt wird, dann macht dies in der Berechnung einen Sprung von CHF 1.5 Mio. mehr aus. Auch mit der Veränderung von anderen Parametern weichen die Zahlen enorm ab. Die Beraterin von Interface führt dazu aus, dass die 3 Tage eher konservativ gerechnet sind und bis jetzt keine Gemeinde, die Betreuungsgutscheine anbietet, im Durchschnitt die vollen 3 Tage erreicht. Der effektive Durchschnitt war 2.7 Tage. Eine luzerner Studie zur Kinderbetreuung zeigt, der Durchschnittswert zur Betreuung ist in den letzten vier Jahren gesunken. Argumente sind zum Beispiel, dass die Teilzeitarbeit bei den Männern zugenommen hat, dass die Grosseltern jünger und agiler werden. In erster Linie suchen die Eltern erfreulicherweise nach wie vor nach privaten Lösungen.

Der GPK-Präsident stellte vorgängig fest, dass mit dieser Vorlage dem GGR nur eine einzige finanzielle Variante unterbreitet wurde. Der GGR könne also nur zwischen dem bisherigen System oder dem Gutscheinmodell wählen oder eben eine eigene Variante ins Spiel bringen. Zusammenfassend kann aber davon ausgegangen werden, dass mit den voraussichtlichen CHF 3'753'725.00 maximal gerechnet wurde. Es wird auch festgestellt, dass die Möglichkeit über das Budget einzugreifen, wohl gering ist. Falls der GGR eingreifen würde, dann müsste der Stadtrat die Parameter ändern um einen neuen (je nachdem einen höheren oder tieferen) Betrag hochzurechnen.

Der Stadtrat ist der festen Überzeugung, dass der Einkommensverteilung in der Stadt Zug genügend Rechnung getragen wurde. Im Vergleich zu anderen Städten wurde in der Stadt Zug die Einkommensobergrenze bei CHF 120'000.00 anständig angesetzt. Auch nach unten ist sie sozial und fair angesetzt.

Man ist der Meinung, dass mit der heutigen Vorlage versucht wurde, nahe am bisherigen System zu bleiben. Ein Mitglied plädiert abschliessend dafür, dass man bei diesem Thema eine Grundsatzdebatte und keine Finanzdebatte führen sollte - vor allem auch mit Blick auf die Standortvorteile - und eine Einflussnahme über das Budget nicht das richtige Instrument wäre. Zusammenfassend verzichtete die GPK aufgrund der geführten Diskussion stillschweigend auf das Vorlegen einer anderen Variante als derjenigen des Stadtrates.

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 9 von 10

## 5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Bericht und Antrages des Stadtrates Nr. 2469 vom 19. Dezember 2017 empfiehlt die GPK in der Schlussabstimmung die Vorlage mit 5:1 zur Annahme.

# 6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das neue Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine" für die Betreuung in Kindertagesstätten mit den beantragten Änderungen der GPK (vergleiche Synopse) einzuführen,
- die Änderung des 2. Abschnitts des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern zum Beschluss zu erheben und
- die Motion der FDP-Fraktion vom 8. September 2015 betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Kinderbetreuung als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 15. Februar 2018

Für die Geschäftsprüfungskommission Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

# Beilagen:

- 1. Synopse zur Reglementsänderung
- 2. Zukunftsszenario 2019 bis 2022
- 3. Ergänzung zu Anhang anspruchsberechtigte Kinder je Einkommen und geschätzte Kosten
- 4. Auswirkungen durch Herabsetzung der Vermögensobergrenze
- 5. Ergänzungen zu Anhang Einkommensverteilung und Kosten pro Einkommensbereich
- 6. Berechnungsbeispiele
- 7. Gesetzgebung; Definition vom Rechtsdienst zuhanden der GPK

GGR-Vorlage Nr. 2469.1 Seite 10 von 10